Merkblatt über die Umsetzung der Sozialstaffelung bei den Betreuungsgebühren für den Besuch nichtstädtischer Ganztageseinrichtungen für Kinder sowie nichtstädtischer Betreuungseinrichtungen für Schülerinnen und Schüler

Aufgrund § 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kindertageseinrichtungen wird eine Gebührenermäßigung für die Gebührenstufen 1 bis 4 gewährt, sofern das monatliche **Bruttoeinkommen weniger als 5.820,00 € bzw. jährlich 69.840,00 €** beträgt **und** der Antragsteller keine Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe erhält. Die Gebührenreduzierung erfolgt im entsprechenden Verhältnis, wobei eine **Mindestgebühr von 10 €** zu entrichten ist.
Für den Besuch nichtstädtischer Tageseinrichtungen für Kinder wird von der Stadt Fellbach eine Gebührenermäßigung errechnet, wobei die städtische Gebührenordnung zugrunde gelegt wird.

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Jugendamt, **wirtschaftliche Jugendhilfe.**

Der Zuschuss zu den Gebühren aufgrund der Sozialstaffelung wird grundsätzlich nur **auf Antrag** gewährt.

Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und XII erhalten nur dann einen Zuschuss, wenn Ihr Kind eine Schülerbetreuung oder ein Betreuungsangebot an einer Ganztagesschule besucht. Wenn Ihr Kind in einer Kindertagesstätte (z.B. Kindergarten, Kinderhaus) oder einer Hortgruppe betreut wird, wenden Sie sich bitte bezüglich der Übernahme der Gebühren an das **Jobcenter.**

Für die Ermittlung der Gebührenermäßigung wird das nachzuweisende Bruttoeinkommen des Vorjahres bzw. das nachzuweisende aktuelle Einkommen, falls dieses vom Vorjahr um mehr als 100,00 € im Monat abweicht, dividiert durch 12 zugrunde gelegt. Bruttoeinkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind (das heißt z.B. auch das Kindergeld zählt zum Bruttoeinkommen). Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Bei der Ermittlung werden alle zum Haushalt zählenden Personen berücksichtigt. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Ehegatten erfasst.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags benötigen wir folgende **Unterlagen:**

- Formblatt – Antrag auf Gebührenermäßigung nach der Sozialstaffelung
- Bestätigung zum Erhalt der Datenschutzerklärung
- Nachweise über Ihr aktuelles Bruttoeinkommen sowie das Bruttoeinkommen des Vorjahres
- Nachweise über die Überweisung der Gebühren an den jeweiligen Träger

Bitte reichen Sie den Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Einrichtung bzw. nach Vorliegen der o.g. Voraussetzungen ein. Ein **Folgeantrag** ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres bis spätestens 01.02. zu stellen. Die Anpassung der Gebührenermäßigung erfolgt zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
Bei späterer Antragstellung erfolgt die Gebührenermäßigung erst zum nächsten 1. des Monats nach Eingang des Antrags. Bei Vorliegen der Einverständniserklärung, erhält der Träger eine Mitteilung über die Höhe Ihrer Gebühren. Die Gebühren werden dann direkt monatlich reduziert.

Sofern sich Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen oder Familienverhältnissen ergeben, bitten wir um kurzfristige Mitteilung.

Bei Fragen steht Ihnen das Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport, Tel.: 0711/5851-311 im Rathaus Fellbach, Marktplatz 1, 70734 Fellbach, Zimmer Nr. 162 zur Verfügung.

Information zur Datenerhebung und –verarbeitung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Aufgrund des Inkrafttretens der EU-Datenschutzgrundverordnung möchten wir Sie nachfolgend darüber informieren, welche personenbezogenen Daten wir erheben und wie sie verarbeitet werden.

Kontaktdaten des Verantwortlichen	**Stadt Fellbach** **vertreten durch die Oberbürgermeisterin Gabriele Zull** Postanschrift: Marktplatz 1, 70734 Fellbach Mail: rathaus@fellbach.de Telefon: 0711/5851-0
Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten	**KommONE, Anstalt des öffentlichen Rechts** E-Mail: datenschutz@fellbach.de Telefon: 0711/810814444
Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Bearbeitung der Anträge auf Reduzierung der Betreuungsgebühren bzw. auf Erteilung eines Zuschusses zu den Betreuungsgebühren aufgrund der Sozialstaffelung) ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler (Gebührensatzung Einrichtung für Kinder).
Kategorien der erhobenen Daten	Namen, Geburtsdaten, Kontaktdaten, Bankdaten, gebuchtes Betreuungsangebot, Angaben zum Familieneinkommen (die erforderlichen Nachweise werden im Rahmen des Antrags angefordert)
Dauer der Speicherung	Wir löschen Ihre Daten mit der Beendigung und vollständigen Abwicklung des Betreuungsverhältnisses, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
Ihre Betroffenenrechte	Sie haben das Recht, • eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO aufgeführten Informationen • unverzüglich die Berichtigung der sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogenen Daten zu verlangen, Art. 16 DSGVO • zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft • die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist • aus Gründen die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO) • die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, soweit die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) • sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und der Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder das LDSG verstößt (Art. 77 DSGVO).
Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie nicht verpflichtet sind, uns Ihre Daten bereitzustellen. Möchten Sie hierauf verzichten, können wir den Antrag auf Sozialstaffelung nicht bearbeiten und Ihnen keinen Zuschuss/keine Gebührenreduzierung gewähren.

Stadt Fellbach
Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport
Marktplatz 1
70734 Fellbach

oder per Mail an:
kitaverwaltung@fellbach.de

A n t r a g:

Ermäßigung der Betreuungsgebühren aufgrund der Sozialstaffelung für den Besuch nichtstädtischer Ganztageseinrichtungen für Kinder und nichtstädtischer Betreuungseinrichtungen für Schülerinnen und Schüler

_____

Name, Vorname Antragsteller

_____

Adresse

_____

IBAN **BIC** **Name des Bankinstituts**

_____

Name, Vorname des Kindes bzw. der Kinder **geboren am:**

_____

Name der Einrichtung, die das Kind bzw. die Kinder besuchen

Besuch der Einrichtung ab/seit: _____(Datum des Eintritts)

_____

E-Mail bzw. Telefonnummer für Rückfragen

Hiermit beantrage/n ich/wir eine Gebührenreduzierung aufgrund der Sozialstaffelung. Ich/wir lege/n einen **Gebührenbescheid** des Trägers sowie **Einkommensnachweise** bei.

Die folgenden Angaben habe/n ich/wir nach bestem Wissen gemacht. Jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werde/n ich/wir unverzüglich der Stadtverwaltung mitteilen.

☐ Ich/Wir bin/sind einverstanden, dass die Stadt Fellbach dem Träger der Betreuungseinrichtung, die mein/unser Kind besucht, die Gebühr, die sich aufgrund der Sozialstaffelungsberechnung ergibt, mitteilt.
Die Gebühr wird dann unmittelbar durch den Träger reduziert. Diese Gebührenreduzierung gilt für ein komplettes Kindergartenjahr.

☐ Ich/Wir bin/sind nicht einverstanden, dass die Stadt Fellbach dem Träger der Betreuungseinrichtung, die mein/unser Kind besucht, die Gebühr, die sich aufgrund der Sozialstaffelungsberechnung ergibt, mitteilt.
Sie erhalten dann den Zuschuss nach Vorlage der Nachweise über die Zahlung der Gebühren auf Ihr Konto. Die Auszahlung erfolgt jeweils für drei bis vier Monate im Nachhinein.

☐ Ich bestätige, dass ich die Datenschutzerklärung der Stadt Fellbach zur Kenntnis genommen habe.

Datum Unterschrift

Hinweise:

Bitte tragen Sie in die untenstehende Tabelle alle **Bruttoeinkünfte des Vorjahres bzw. falls das aktuelle Einkommen um mehr als 100 € im Monat** vom Vorjahr abweicht, die Bruttoeinkünfte des aktuellen Jahres ein und legen Sie die entsprechenden **Nachweise** bei (möglichst Kopie des Einkommensteuerbescheids oder der Lohnsteuerkarte bzw. einen aktuellen Gehaltsnachweis).

Monatliche Einkünfte:	des Vaters* in €	der Mutter* in €	Geschwister im Haushalt in €
nichtselbständige Arbeit (Gehalt/Lohn)			
selbständige Arbeit			
Unterhalt/Unterhalts-vorschuss			
Renten			
Wohngeld			
Kindergeld			
Kinderzuschlag			
Kapitalvermögen (Zinsen)			
Einnahmen aus Vermietung u. Verpachtung			
Arbeitslosengeld, -hilfe			
Eingliederungshilfe			
Erziehungsgeld			
Krankengeld			
Stipendien, Ausbildungs-hilfen (z.B. BaföG)			
Sonstige Einkünfte:			

* = Zur Vereinfachung wurden die Begriffe Mutter und Vater verwendet. Maßgebend für die Bemessung der Gebühren ist das Einkommen der Alleinerziehenden, der in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Eltern, der Eltern bzw. des/r gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie das Einkommen der kindergeldberechtigen Geschwister, die mit im Haushalt leben.